

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HAL Unternehmensgruppe

1. Geltungsbereich; Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit unseren Lieferanten über den Verkauf, sonstige Lieferung und Ausführung von Leistungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten über den Verkauf und/oder die Lieferung und Ausführung von Leistungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssen.
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, gehen diesen Bedingungen vor. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6. Der Lieferant sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Produkte und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland, des Ursprungslandes und des Bestimmungslandes, soweit dies dem Lieferanten benannt worden ist, stehen. HAL behält sich das Recht vor, bei besonderen Anforderungen, deren Erfüllung durch spezielle Überwachungsmaßnahmen zu kontrollieren.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Regelungen haben nur klarstellende Bedeutung, sodass auch ohne eine derartige Klarstellung die gesetzlichen Vorschriften gelten, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich oder in Textform. Der Inhalt mündlicher oder telefonischer Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich oder in Textform von uns bestätigt wurde.
 - 2.2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb von zwei Wochen schriftlich unverändert zu bestätigen (Annahme). Die verspätete Annahme gilt als neues Angebot.
- ## 3. Lieferzeit, Lieferverzug
- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind ohne unsere vorherige Zustimmung unzulässig.
 - 3.2. Der Lieferant hat uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
 - 3.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 3.3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind wir im Falle des Lieferverzugs berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche zu verlangen, höchstens jedoch insgesamt 5 %. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
 - 4.2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (Verpackung, Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflicht-versicherungen) und alle sonstigen Kosten der Lieferung ein.
 - 4.3. In Rechnungen müssen unsere Bestellnummern angegeben werden. Rechnungen müssen uns mit separater Post eingereicht werden.
 - 4.4. Soweit nichts anderes vereinbart, zahlen wir innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
 - 4.5. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz. Fälligkeitszinsen können nicht geltend gemacht werden.
 - 4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Geldforderungen.
 - 4.6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
 - 4.7. Die vorbehaltlosen Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- ## 5. Leistung und Lieferung; Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte
- 5.1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
 - 5.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
 - 5.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der das Datum der Ausstellung und des Versands, den Inhalt der Lieferung nach Art und Menge sowie unser Bestelldatum und unsere Bestellnummer enthält. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
 - 5.4. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
 - 5.5. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HAL Unternehmensgruppe

- 5.6. Erbringen Sie Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, sind Sie zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- 5.7. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Übergabe an dem von uns angegebenen Bestimmungsort und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 5.8. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder die Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 5.9. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 6. Sicherheit, Umweltschutz**
- 6.1. Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 6.2. Sie sind verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und von Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 6.3. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- 7. Import- und Exportbestimmungen, Zoll**
- 7.1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer anzugeben.
- 7.2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 8.3. Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 8.5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder die erneute mangelfreie Leistung zu verlangen.
- 8.7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.8. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8.9. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern können die in Ziffer 8.8. vorgesehenen Rechte ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung sofort geltend gemacht werden.
- 8.10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HAL Unternehmensgruppe

9. Produkthaftung – Freistellung

- 9.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle iSd. vorstehenden Ziffer 9.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

10. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

- 10.1. An den von uns zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeugen, Werknormblätter, Fertigungsmittel, Muster, Modellen, Vorlagen usw. behalten wir uns das Eigentum und Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen und Gegenstände ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und sie unbefugten Dritten nicht zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen und Gegenstände unentgeltlich gesondert zu verwahren, zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Das Duplizieren der genannten Unterlagen und Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Nach Ausführung der Bestellung sind uns diese Unterlagen und Gegenstände einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort und unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant ist insoweit zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt.
- 10.2. Erstellt der Lieferant uns die in Ziffer 10.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziffer 10.1. entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unseres Anteiles an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer werden. Wir können jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.
- 10.3. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt er uns die Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

11. Beistellung von Material

- 11.1. Sofern wir Material beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Das beigestellte Material ist vom Lieferanten unentgeltlich gesondert zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen und angemessen gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden.
- 11.2. Eine Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung des beigestellten Materials durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen.
- 11.3. Wird das beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 12.2. Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 13.1. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist unser Sitz Erfüllungsort für beide Vertragsparteien.
- 13.3. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz des diese Bedingungen verwendeten Unternehmens der HAL Unternehmensgruppe. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

Stand: 11.08.2017